

1 G-01

2 Antragsteller: UB Hochsauerlandkreis

3

4 Der Landesparteitag möge beschließen:

5

6 **Flächendeckende Einrichtung von Medizinische Zentren für erwachsene Behinderte (MZEB)**

7

8
9 Der Landesparteitag möge Beschließen, dass in NRW
10 flächendeckend Medizinische Zentren für erwachsene
11 Behinderte auch im HSK eingerichtet und unterhalten
12 werden. Das heißt, im gestuften ambulanten medizini-
13 schen Versorgungssystem sollen spezialisierte ambu-
14 lante Behandlungszentren nach der Stufe der hausärzt-
15 lichen Grundversorgung und nach der Stufe der fach-
16 ärztlichen Versorgung die dritte Stufe der spezialisier-
17 ten Versorgung bilden.

18

19

20 **Begründung**

21

22 In vielen Landesteilen, so auch im HSK, gibt es keine spe-
23 ziellen Möglichkeiten der ganzheitlichen Behandlung
24 für Menschen mit Behinderungen.

25

26 Die „normalen“ Krankenhäuser sind in der Regel auf
27 diese Behandlungsfälle nicht eingerichtet, geschweige
28 denn vorbereitet.

29

30 Die Forderung nach einer deutlichen Weiterentwick-
31 lung der Angebote für Menschen mit Behinderung rich-
32 tet sich zuerst und hauptsächlich an das medizinische
33 Regelversorgungssystem. Zugleich sind im Hinblick auf
34 bestimmte fachliche Erfordernisse für Erwachsene mit
35 Behinderung ambulante und interdisziplinär ausgestat-
36 tete Versorgungsangebote in Analogie zu den Sozial-
37 pädiatrischen Zentren als Ergänzung des Regelversor-
38 gungssystems unentbehrlich.

39

40 Im gestuften ambulanten medizinischen Versorgungs-
41 system sollen spezialisierte ambulante Behandlungs-
42 zentren nach der Stufe der hausärztlichen Grundversor-
43 gung und nach der Stufe der fachärztlichen Versorgung
44 die dritte Stufe der spezialisierten Versorgung bilden
45 und an einem bestehenden Krankenhaus der entspre-
46 chenden Region eingerichtet werden.

47

48 Gemäß den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages
49 zwischen CDU, CSU und SPD von 2013 wurde das Ver-
50 sorgungsstärkungsgesetzes (GKV-VSG) erarbeitet, am
51 11.6.2015 vom Deutschen Bundestag und am 10.7.2015
52 vom Bundesrat verabschiedet. Dieses Gesetz schafft die
53 Voraussetzungen für die angestrebten Medizinischen
54 Behandlungszentren.

55

56 Mit dem neuen § 119c SGB V wurden für Medizinische
57 Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Be-
58 hinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen die
59 Grundlagen geschaffen. Bisher ermächtigte MZEB in

Empfehlung der Antragskommission:

Annahme und Überweisung an SPD-Bundestags- und
SPD-Landtagsfraktion

60 NRW sind in Krefeld, Viersen, Köln, Bonn, Aachen, Es-
61 sen und Bethel/Bielefeld nicht aber im HSK eingerichtet
62 worden, obwohl ein entsprechender Bedarf, im Sinne ei-
63 ner wohnortnahen Versorgung, besteht.